

## **Satzung**

### **§ 1 Name, Sitz und Aufgaben des Vereins**

- 1.1 Der im Jahre 1919 gegründete Verein führt den Namen Kleingärtnerverein Oberrad e.V.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist unter der Nummer 4146 beim Amtsgericht Frankfurt am Main in das Vereinsregister eingetragen.
- 1.3 Der Verein besitzt die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit im Sinne des § 2 des BKleingG sowie der Zuerkennung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt unter der Nummer VII/10a-57 c 14 und unterwirft sich der regelmäßigen Überprüfung seiner Geschäftsführung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.
- 1.4 Er ist Mitglied der Stadtgruppe Frankfurt am Main im Landesverband Hessen der Kleingärtner e.V. in Frankfurt am Main.
- 1.5 Der Verein ist ein Zusammenschluss von Mitgliedern, die einen Kleingarten in einer Dauerkleingartenanlage bewirtschaften und bezweckt überwiegend die Förderung des Kleingartenwesens nach dem Prinzip der Selbstlosigkeit und der fachlichen Betreuung seiner Mitglieder. Er fördert weiterhin:
  - 1.5.1 Das Interesse an Kleingärten als Teil des öffentlichen Grüns,
  - 1.5.2 die Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit, die Ziele des Umweltschutzes.
- 1.6 Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und berufsständig nicht gebunden und wird nach demokratischen Grundsätzen geleitet.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- 2.1 Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke im Sinne des Bundeskleingartengesetzes. Er ist auf sozialer Grundlage tätig.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kleingärtnerei im Sinne des § 52 Nr. 23 der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung der Kleingartenanlagen als Teil des öffentlichen Grüns und die Verpachtung von Kleingartenparzellen.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel werden ausschließlich und zeitnah für die satzungsgemäßen kleingärtnerischen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.4 Der Verein fördert
  - 2.4.1 das Interesse an Kleingärten als Bestandteil des Öffentlichen Grüns,
  - 2.4.2 die Naturverbundenheit,
  - 2.4.3 die Ziele des Umwelt- und Naturschutzes
  - 2.4.4 die Gestaltung der Freizeit und Erholung durch kleingärtnerische Betätigung,
  - 2.4.5 die fachliche Beratung seiner Mitglieder,
  - 2.4.6 das Kleingartenwesen.
- 2.5 Der Verein überlässt in dem ihm zur Verfügung stehenden Kleingartengelände seinen Mitgliedern aufgrund von Unterpachtverträgen Einzelgärten zur kleingärtnerischen

Nutzung (Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf) entsprechend den Vorschriften des Bundeskleingartengesetzes und dieser Satzung.

### **§ 3 Aufgaben des Vereins**

Die Aufgaben des Vereins umfassen:

- 3.1 Vertretung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit, den Behörden und zuständigen Körperschaften,
- 3.2 Betreuung und Unterstützung der Mitglieder in fachlicher und organisatorischer Hinsicht,
- 3.3 Beschaffung und Verwaltung öffentlicher und privater Mittel,
- 3.4 Fachberatung seiner Mitglieder,
- 3.5 die Erhaltung seiner bestehenden Gartenanlagen und bei Bedarf Errichtung weiterer Gartenanlagen,
- 3.6 das Anbieten von Kollektivversicherungen,
- 3.7 Umsetzung und Einhaltung der gesetzlichen und kommunalen Vorgaben bei der Bebauung und der kleingärtnerischen Nutzung.
- 3.8 Der Verein öffnet seine Gartenanlagen für die Öffentlichkeit während der üblichen Öffnungszeiten.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 4.1 Der Verein hat aktive, passive und Ehrenmitglieder. Aktive Mitglieder sind Kleingärtnerinnen oder Kleingärtner, die aufgrund eines mit dem Verein abgeschlossenen Pachtvertrages einen Kleingarten bewirtschaften.
- 4.2 Passive Mitglieder sind Personen, welche nicht beabsichtigen, einen Kleingarten zu bewirtschaften, jedoch die Ziele des Vereins finanziell oder in anderer Form unterstützen. Ihre Zahl soll 25 % der Zahl der aktiven Mitglieder nicht übersteigen.
- 4.3 Der Antrag auf Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorstand. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
- 4.4 Mitglied des Vereins kann werden, wer die unter § 1 aufgeführten Ziele und Zwecke anerkennt und fördert. Durch die Mitgliedschaft im Verein und den Abschluss eines Pachtvertrages entsteht ein gemischter Vertrag (Vereinsmitgliedschaft und Pachtverhältnis).
- 4.5 Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann auf andere Personen nicht übertragen werden (§ 38 BGB). Bewerbungen sind schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten.
- 4.6 Die endgültige Entscheidung trifft der Vorstand. Bei Übernahme eines Kleingartens sind die durch Vorstandsbeschluss festgesetzte Verwaltungskostenpauschale und der Aufnahmebeitrag zu zahlen.
- 4.7 Die Mitglieder sind verpflichtet, jegliche Änderung ihrer Wohnadresse bzw. Telefonnummer dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Folgen der Nichtbeachtung gehen zu Lasten des jeweiligen Mitgliedes.
- 4.8 Die Mitgliedsdaten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Der Verein ist als Mitglied der Stadtgruppe verpflichtet, die Daten seiner Mitglieder an diesen weiterzugeben.
- 4.9 Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst und das Mitglied nicht widersprochen hat.
- 4.10 Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks

nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat; das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

## **§ 5 Gartenübernahme**

- 5.1 Der zugeteilte Garten wird zunächst für ein Jahr auf Probe übergeben. Sollte innerhalb eines Jahres der Vorstand zu der Erkenntnis kommen, dass der neue Pächter seine Parzelle nicht satzungsgemäß nutzt, tritt nach einer Aussprache die automatische Kündigung zum darauf folgenden 30. November in Kraft.
- 5.2 Die Übernahme eines Gartens ist von der Anerkennung der Bestimmungen der Vereinssatzung, der Gartenordnung, der Gartenordnung der Stadt Frankfurt am Main in der jeweils gültigen Fassung und des Pachtvertrages durch das Mitglied abhängig.
- 5.3 Alle baulichen Veränderungen an der Gartenlaube, der Wasser- und Stromeinrichtung sind dem Verpächter vor der beabsichtigten Veränderung in schriftlicher Form zur Genehmigung anzuzeigen. Wasserkästen müssen jederzeit zugänglich sein und sauber gehalten werden. Änderungen am Sicherungskasten sowie Beschädigungen der Plomben sind verboten und können zur Kündigung führen.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft und des Pachtverhältnisses**

- 6.1 Mitgliedschaft und Pachtverhältnis enden durch Kündigung, Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Neuverpachtung ist ausschließlich Angelegenheit des Verpächters.
- 6.2 Ein Kleingartenpachtvertrag, den Eheleute oder Lebenspartner gemeinschaftlich geschlossen haben, wird beim Tode eines Ehegatten oder Lebenspartners mit dem überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner fortgesetzt. Erklärt der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner binnen eines Monats nach dem Todesfall schriftlich gegenüber dem Verein, dass er den Kleingartenpachtvertrag nicht fortsetzen will, gilt Satz 6.1 entsprechend. Die eheähnliche Gemeinschaft muss dem Vorstand glaubhaft nachgewiesen werden.
- 6.3 Die Kündigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig und muss spätestens zwei Monate vor dessen Ende erfolgen.
- 6.4 Die Kündigung des Pachtverhältnisses durch den Pächter ist nur zum 30. November eines Jahres zulässig und muss spätestens bis zum dritten Werktag im August erfolgen. Der Vorstand kann in begründeten Fällen der Kündigung des Pachtverhältnisses zu einem anderen Termin zustimmen. Bei Kündigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied erfolgt gleichzeitig die Auflösung des Pachtverhältnisses.
- 6.5 Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn ein passives Mitglied trotz einmaliger Mahnung länger als zwei Monate mit der Beitragszahlung in Verzug ist.

## **§ 7 Kündigung**

- 7.1 Die Kündigung der Mitgliedschaft/des Pachtvertrages ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch den Verein erfolgt insbesondere,
  - 7.1.1 wenn der Pächter mit der Entrichtung des Pachtzinses für mindestens ein Vierteljahr in Verzug ist und nicht innerhalb von zwei Monaten nach schriftlicher Mahnung die fällige Pachtpreisforderung erfüllt;
  - 7.1.2 wenn das Mitglied/der Pächter oder von ihm auf dem Kleingartengrundstück geduldete Personen so schwerwiegende Pflichtverletzungen begehen, insbesondere den Frieden in der Kleingärtnergemeinschaft so nachhaltig stören, dass dem Verein die Fortsetzung der Mitgliedschaft/des Pachtverhältnisses nicht zugemutet werden kann;

- 7.1.3 wenn das Mitglied/der Pächter dem Verein durch erhebliche Verletzung seiner satzungsgemäßen Verpflichtung gravierende Nachteile bereitet hat;
- 7.1.4 wenn das Mitglied/der Pächter das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt;
- 7.1.5 wenn das Mitglied/der Pächter die Vereinssatzung und/oder die Anordnung der Vereinsorgane missachtet und dem Verein hierdurch ein Schaden entsteht. Ein materieller Schaden steht einem Ansehensverlust insoweit gleich;
- 7.1.6 wenn das Mitglied den Vereinsbeitrag und festgesetzte Nebenleistungen 3 Monate nach Fälligkeit noch nicht gezahlt hat.
- 7.1.7 Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch an das Vermögen oder sonstige Einrichtungen des Vereins.
- 7.1.8 Da die Mitgliedschaft im Verein Geschäftsgrundlage für das mit Abschluss des Pachtvertrages zustande gekommene Pachtverhältnis ist, erfolgt im Falle der Kündigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied ohne gleichzeitige Kündigung des Pachtverhältnisses, eine Kündigung des Pachtverhältnisses durch den Verein, so dass Mitgliedschaft und Pachtverhältnis zum gleichen Zeitpunkt beendet sind.
- 7.2 Die Kündigung der Mitgliedschaft/des Pachtvertrages zum 30. November eines Jahres erfolgt, wenn
- 7.2.1 das Mitglied/der Pächter ungeachtet einer schriftlichen Abmahnung des Vereinsvorstandes eine nicht kleingärtnerische Nutzung fortsetzt oder andere Verpflichtungen, die die Nutzung des Kleingartens betreffen, nicht unerheblich verletzt, insbesondere die Laube zum dauernden Wohnen benutzt, das Grundstück unbefugt einem Dritten überlässt, erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist abstellt, geldliche oder sonstige Gemeinschaftsleistungen für die Kleingartenanlage verweigert;
- 7.2.2 das Mitglied/der Pächter ohne Genehmigung des Vorstandes eine Gartenlaube errichtet, sie vergrößert oder ein Bauwerk errichtet, das gemäß Bebauungsplan des Magistrats der Stadt Frankfurt in der jeweils gültigen Fassung nicht errichtet werden darf oder gegen bestehende andere Bauvorschriften verstößt.
- 7.3 Alle Kündigungen durch den Vereinsvorstand erfolgen in schriftlicher Form und erfolgen nachweisbar an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift (siehe auch § 4.7).

## **§ 8 Kündigung, Schiedsverfahren**

- 8.1 Alle Kündigungen durch den Verein werden durch den Vorstand ausgesprochen und erfolgen nachweisbar an die letzte dem Verein bekannte Anschrift.
- 8.2 Das betroffene Mitglied bzw. der Pächter kann innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Mitteilung über die Beendigung der Mitgliedschaft oder des Pachtverhältnisses einen schriftlich begründeten Einspruch bei dem Vorstand einlegen. Hilft der Vorstand dem Einspruch nicht selbst ab, hat er die Angelegenheit unverzüglich dem Schlichtungsausschuss, der aus zwei Vorstandsmitgliedern und mindestens drei ordentlichen Mitgliedern des Vereins besteht, vorzulegen. Auftretende Meinungsverschiedenheiten über Vereinsangelegenheiten, die durch den Vereinsvorstand nicht geregelt werden können, sind ebenfalls dem Schlichtungsausschuss vorzulegen.
- 8.3 Vor Durchführung des Schiedsverfahrens ist eine Klage vor den staatlichen Gerichten ausgeschlossen, gleiches gilt für eine vom Mitglied verschuldete Überschreitung der Rechtsmittelfrist von 14 Tagen für die Einlegung des Einspruches. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung, diese kann jedoch in begründeten Fällen vom Vorstand oder dem Schlichtungsausschuss des Vereins hergestellt werden. Der Schlichtungsausschuss wird, wie der Vorstand, auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

- 8.4 Die Weiterverpachtung des Kleingartens erfolgt durch den Verein in der Reihenfolge der vom Vorstand geführten Bewerberliste, abweichende Vergaben sind in Ausnahmefällen möglich.
- 8.5 Nach Beendigung des Unterpachtverhältnisses hat eine Wertermittlung des Gartens durch eine Bewertungskommission des Vereins zu erfolgen. Die Mitglieder der Kommission, die aus mindestens drei Vereinsmitgliedern, und zwar mindestens einem Vorstandsmitglied und zwei weiteren fachlich geeigneten Mitgliedern besteht, führt die Bewertung nach den durch die zuständige Behörde genehmigten Wertermittlungsrichtlinien des Landesverbandes Hessen der Kleingärtner e.V. durch. Die bei der Wertermittlung entstehenden Kosten trägt der abgebende Pächter. Hinsichtlich der Verjährung von Ansprüchen des Verpächters und des Pächters finden die Bestimmungen des BGB in der jeweils gültigen Fassung Anwendung. Der festgesetzte Betrag der Wertermittlung ist vom Nachpächter bei Übernahme des Gartens/Abschluss des Pachtvertrages und Aufnahme als Vereinsmitglied an den Verein zu zahlen, der bei der ermittelten Schätzsumme nur im Namen und Rechnung des weichenden und nachfolgenden Pächters tätig ist. Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein sind hierbei vom Vorpächter zu zahlen.
- 8.6 Eine Werterstattung durch den Verein ist ausgeschlossen.
- 8.7 Der scheidende Pächter ist berechtigt, einen Nachpächter zu benennen.
- 8.8 Der weichende Pächter hat die Möglichkeit, eine von ihm nicht anerkannte Wertermittlung der satzungsgemäßen Kommission durch die Wertermittlungskommission des Stadt- und Landesverbandes Hessen der Kleingärtner e.V., bzw. einem vereidigten Sachverständigen, überprüfen zu lassen. Der entsprechende Antrag ist von dem weichenden Pächter an den Vereinsvorstand zu stellen. Die erforderlichen Unterlagen, insbesondere Baugenehmigungen, sind der Kommission zur Verfügung zu stellen. Das Ergebnis der Überprüfung wird als verbindlich anerkannt. Die Kosten für die Überprüfung gehen zu Lasten des weichenden Pächters.
- 8.9 Der ausscheidende Pächter kann eine weitere Person benennen, die, wie er selbst, bei den Bestandsaufnahmen gemäß den Wertermittlungsrichtlinien anwesend sein kann.

## **§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 9.1 Jedes Mitglied hat das Recht
- 9.1.1 an den Versammlungen des Vereins, den Abstimmungen und den Wahlen teilzunehmen,
  - 9.1.2 die Fachberatung und sonstige Angebote des Vereins in Anspruch zu nehmen,
  - 9.1.3 die Fachzeitschrift des Landesverbandes Hessen der Kleingärtner e.V. gegen Zahlung der Kosten zu erhalten,
- 9.2 Jedes aktive, passive Mitglied hat die Pflicht
- 9.2.1 den nach geschäftspolitischen Erfordernissen von der Jahreshauptversammlung beschlossenen Beitrag zu zahlen und sonstige vom Vorstand festgesetzte Zahlungen und Leistungen zu erbringen. Die entsprechenden Termine werden vom Vorstand bestimmt, der Beitrag oder sonstige Zahlungen sind Bringschulden.
  - 9.2.2 Mahnspesen gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen. Über die Höhe der Mahnspesen entscheidet der Vorstand.
- 9.3 Gemeinschaftsarbeit:
- 9.3.1 Jeder Garteninhaber ist verpflichtet, die für den Verein erforderlichen Arbeiten nach Aufforderung, die schriftlich oder mündlich erfolgen kann, auszuführen. Die Anzahl

der Pflichtstunden werden vom Vorstand festgesetzt, betragen in der Regel jedoch mindestens 2 x 4 Stunden pro Geschäftsjahr.

- 9.3.2 Bei absoluter Verhinderung ist ein Ersatzgeld zu entrichten, welches von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
  - 9.3.3 Die Altersbeschränkung liegt für männliche Personen bei 75 Jahren, für weibliche Personen bei 70 Jahren.
  - 9.3.4 Müssen außergewöhnliche Arbeiten im Verein geleistet werden, sind die Pächter verpflichtet, auch eine höhere Stundenzahl zu leisten.
- 9.4 Die Bestimmungen der Satzung, der Gartenordnung des Vereins und der Gartenordnung der Stadt Frankfurt am Main in der jeweils gültigen Fassung, sind für jedes Mitglied bindend.
  - 9.5 Die Bestimmungen des Pachtvertrages sind einzuhalten, der auf den Verpflichtungen des Vereins gegenüber den Grundstückseigentümern beruht.
  - 9.6 Der gepachtete Kleingarten ist entsprechend den Bestimmungen des Bundeskleingarten-gesetzes unter Befolgung der Gartenordnungen zu bewirtschaften.
  - 9.7 Passive Mitglieder haben die unter Ziffer 9.1.1 bis 9.1.3 genannten Rechte sowie die in den Ziffern 9.2.1 und 9.2.2 genannten Pflichten. Sie sind wählbar.
  - 9.8 Pächter, die aus einem Pachtverhältnis ausgeschieden sind, haben Anspruch auf die Aufnahme als passives Mitglied und die Anerkennung ihrer aktiven Zugehörigkeit im Verein.
  - 9.9 Die Aufnahme des neuen passiven Mitgliedes hat durch einen entsprechenden Aufnahmeantrag zu erfolgen.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- 10.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins; sie hat mindestens einmal im Kalenderjahr als Jahreshauptversammlung stattzufinden. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand. Termin und Tagesordnung der Jahreshauptversammlung werden vier Wochen vorher durch Aushang in den Aushängekästen der Anlagen I, II und III bekannt gegeben.
- 10.2 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - 10.2.1 Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes, des Kassenberichtes, des Berichtes der Kassenprüfer und die Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes.
  - 10.2.2 Beschlussfassung über die Höhe des Vereinsbeitrages, sowie die Höhe der geldlichen Ersatzleistung für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit.
  - 10.2.3 Erledigung der eingebrachten Anträge,
  - 10.2.4 die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
  - 10.2.5 die Wahl der Mitglieder des Schlichtungsausschusses,
  - 10.2.6 Beschlussfassung über die Änderung der Satzung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei einer Änderung der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich,
  - 10.2.7 Entgegennahme und Genehmigung des Haushaltsplanes.
- 10.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn 25 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangen. Diesem Verlangen ist binnen 4 Wochen zu entsprechen.

- 10.4 Stimmberechtigt sind nur die Vereinsmitglieder. Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden. Stichwahlen erfolgen stets geheim.
- 10.5 Anträge, über die in der Jahreshauptversammlung entschieden werden soll, müssen dem Vorstand zwei Wochen vor dieser in Textform vorliegen. Aus der Versammlung gestellte Dringlichkeitsanträge (Initiativanträge) bedürfen für ihre Verhandlungsfähigkeit der Zustimmung von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.
- 10.6 Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem damit beauftragten Vorstandsmitglied geleitet. Über die Versammlung und die Ergebnisse der Beschlussfassung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer/in unterzeichnet wird.
- 10.7 Abstimmungsergebnisse sind nach abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen festzuhalten.
- 10.8 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

## **§ 11 Vorstand**

- 11.1 Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus dem (der) Vorsitzenden, dem (der) stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied. Der (die) Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt, der (die) stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied sind gemeinsam vertretungsberechtigt.  
Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis des Vereins darf der/die stellvertretende Vorsitzende sein/ihr Vertretungsrecht nur bei Verhinderung des 1.Vorsitzenden ausüben.
- 11.2 Der Gesamtvorstand besteht aus:
  - 11.2.1 dem / der 1.Vorsitzenden,
  - 11.2.2 dem /der 2.Vorsitzenden,
  - 11.2.3 dem/der 1.+ 2. Kassierer/in,
  - 11.2.4 dem/der 1.+ 2.Schritfführer/in,
  - 11.2.5 den Obleuten,
  - 11.2.6 den Mitgliedern der Wertermittlungskommission,
  - 11.2.7 den Beisitzern.
- 11.3 Der Vorstand/Gesamtvorstand unter den Punkten 11.2.1, 11.2.2, 11.2.3 und 11.2.4 wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
- 11.4 Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- 11.5 Anlagenobleute, Wertermittler und Beisitzer werden durch den Vorstand berufen.
- 11.6 Der Vorstand hat die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen, sowie die Ausführung der satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung sicherzustellen. Er ist berechtigt, von sich aus alle notwendigen Ausgaben vorzunehmen, die im Interesse einer ordnungsgemäßen Verwaltung erforderlich sind.
- 11.7 Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus, er hat jedoch Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen sowie auf eine angemessene Aufwandsentschädigung.
- 11.8 Letztere wird vom Gesamtvorstand festgelegt. Die Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer sind von der Gemeinschaftsarbeit befreit.
- 11.9 Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig.

- 11.10 Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt der Gesamtvorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- 11.11 Ein Widerruf der Bestellung zum Vorstandsmitglied ist nur aus wichtigem Grund zulässig (§ 27 II BGB).
- 11.12 Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Die Beschlüsse des Vorstandes sind vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterschreiben.
- 11.13 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
- 11.14 Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1.Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

## **§ 12 Geschäftsjahr**

- 12.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr,

## **§ 13 Rechnungs- und Kassenwesen, Kassenprüfung. Verwendung des Vereinsvermögens**

- 13.1 Für die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte sind die Kassierer verantwortlich. Zahlungen und Überweisungen dürfen nur nach Anweisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters geleistet werden. Das Kassen- und Rechnungswesen muss den Erfordernissen der regelmäßigen Prüfung der Geschäftsführung entsprechen.
- 13.2 Der Verein unterwirft sich der regelmäßigen Prüfung der Geschäftsführung.
- 13.3 Erzielte Einnahmen werden kleingärtnerischen Zwecken zugeführt.
- 13.4 Die Prüfung der Kassengeschäfte erfolgt mindestens einmal im Geschäftsjahr durch drei gewählte Kassenprüfer. Über das Ergebnis der Kassenprüfung erstatten sie zunächst dem Vorstand und sodann der Mitgliederversammlung Bericht, der Prüfungsbericht ist schriftlich vorzulegen. Die Kassenprüfer unterbreiten in der Mitgliederversammlung einen Beschlussvorschlag über die Entlastung des Vorstandes.
- 13.5 Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von längstens 3 Jahren gewählt. Die Amtszeit eines Kassenprüfers kann sich aufgrund der im folgenden Absatz genannten Kriterien auf zwei oder ein Jahr verkürzen. In jedem Jahr scheidet der Dienstälteste, bei gleichem Dienstalter der an Lebensjahren ältere Kassenprüfer aus, so dass in jedem Jahr die Wahl eines Kassenprüfers erfolgt.
- 13.6 Die Wiederwahl des ausgeschiedenen Kassenprüfers ist nach Ablauf eines Jahres erneut möglich. Sollte sich in der Mitgliederversammlung kein neuer Kassenprüfer finden, kann die Mitgliederversammlung die Amtszeit des auszuscheidenden Kassenprüfers um ein weiteres Jahr verlängern. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 13.7 Bei der Wahl eines Kassenprüfers in ein Vorstandsamt ist eine Ersatzwahl durchzuführen.
- 13.8 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden; die Mitglieder erhalten keine über diese Zwecke hinausgehenden Zuwendungen des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 13.9 Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfs außerhalb der normalen Geschäftstätigkeit kann der Gesamtvorstand die Erhebung von Umlagen beschließen. Umlagen können bis zu einem Betrag von 100,00 € pro Garten betragen.



## **§ 14 Auflösung des Vereins**

- 14.1 Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für diesen Beschluss ist eine Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 14.2 Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadtgruppe Frankfurt der Kleingärtner e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Kleingartenwesens zu verwenden hat.

## **§ 15 Ehrungen**

- 15.1 Der Vorstand kann verdiente Mitglieder und sonstige Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- 15.2 Ehemaligen verdienstvollen Vorsitzenden des Vereins kann der Status eines Ehrenvorsitzenden zuerkannt werden.
- 15.3 Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Gesamtvorstandes mit einfacher Mehrheit.
- 15.4 Ehrenvorsitzende können an allen Vorstandssitzungen in beratender Eigenschaft, jedoch ohne Stimmrecht, teilnehmen. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende des Vereins sind von der Zahlung des Vereinsbeitrages befreit. Die Verpflichtung zur Gemeinschaftsarbeit oder vergleichbarer Leistungen entfällt.
- 15.5 Ehrungen durch den Landesverband Hessen der Kleingärtner e.V. erfolgen nach 25-, 40-, 50-, und 60jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft oder für besondere Leistungen auf Antrag über den zuständigen Stadt- und Landesverband.

## **§ 16 Schlussbestimmungen**

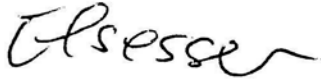
- 16.1 Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle oder vom Registergericht bzw. von der Finanzverwaltung geforderte oder auf Grund gesetzlicher Vorschriften notwendige Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen. Diese Vollmacht zur Änderung erlischt mit dem Eintrag der Satzung in das Vereinsregister. Die Mitglieder sind über die Änderungen unverzüglich zu unterrichten.
- 16.2 Diese Satzung tritt mit dem Zeitpunkt der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 16.3 Nach dieser Satzung kann vereinsintern seit ihrer Verabschiedung verfahren werden.
- 16.4 Die bisherige Satzung, sowie alle Beschlüsse, die der neuen Satzung entgegenstehen, werden zum gleichen Zeitpunkt unwirksam.
- 16.5 Die in dieser Satzung enthaltenen Regelungen treten an die Stelle der hierdurch geänderten Bestimmungen der Unterpachtverträge des Vereins.

Diese Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung des Kleingärtnervereins Oberrad e.V.  
am 08.04.2017 beschlossen.

Frankfurt am Main, den 10.05.2018

Handwritten signature of Hartwig Treutlein in black ink.

Hartwig Treutlein  
1. Vorsitzender

Handwritten signature of Ingrid Elsesser in black ink.

Ingrid Elsesser  
2. Vorsitzende

## **Kleingartenordnung**

### **Präambel**

Eine Verwirklichung des Kleingartenwesens kann nur dann erfolgen, wenn die Kleingärtner eines Vereins gut nachbarschaftlich harmonisieren. Sie sollen gegenseitig Rücksicht nehmen und ihre Kleingärten nach den ihnen an die Hand gegebenen Vorschriften bewirtschaften. Die Gartenordnung soll hierzu den Weg weisen. Sie ist Bestandteil der Satzung und des Unterpachtvertrages und somit für alle Mitglieder bindend.

### **§ 1 Kleingärtnerische Nutzung**

- 1.1 Der Kleingarten ist so einzurichten, zu pflegen und zu nutzen, dass die Funktion der Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und die Erholungsfunktion in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen. Dabei sollen nachteilige Auswirkungen auf die angrenzenden Gärten vermieden werden.
- 1.2 Jede/r Pächter/Pächterin ist für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Sauberkeit in seinem/ihrer Kleingarten verantwortlich und muss den Kleingarten mit seinen Angehörigen selbst bewirtschaften. Der Kleingarten darf nicht brachliegen oder verwildern, weiterverpachtet oder durch Nichtmitglieder dauerhaft bewirtschaftet oder zu gewerblichen Zwecken genutzt werden.
- 1.3 Grundsätzlich zulässig sind Obst- und Gemüsekulturen, Ziergehölze, Blumenanpflanzungen und Rasen. Blumenwiesen sind nicht zulässig. Naturgemäße Anbauweisen sind zu fördern. Wege und Sitzplätze innerhalb des Kleingartens sind weitestgehend in wasserdurchlässiger Bauweise anzulegen. Dem Umweltschutz ist in besonderer Weise Rechnung zu tragen.
- 1.4 Jeder einzelne Garten ist entlang der Anlagewege einzuzäunen und mit einem Gartentor zu versehen. Jeder Garten ist gut sichtbar am Gartentor zu nummerieren. Die Höhe der Einfriedungen darf 0,80 m nicht überschreiten. Für die Anlage III gilt eine Ausnahme aufgrund des Pachtvertrags mit der Stadt Frankfurt am Main.
- 1.5 Hecken als Einfriedungen sind nicht erlaubt. Zwischenzäune bis 0,50 m Höhe sind ebenfalls erlaubt. Stacheldraht darf innerhalb der Anlagen nicht verwendet werden.

### **§ 2 Verhalten in der Kleingartenanlage**

- 2.1 Der Kleingärtner, seine Angehörigen und Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was die Ruhe, Ordnung oder den Frieden in der Anlage stört oder das Gemeinschaftsleben beeinträchtigt.
  - 2.1.1 Im Interesse von Ruhe und Erholung ist jegliche Art von Lärm zu vermeiden. Die Benutzung aller motor- und elektrisch betriebener Geräte (z.B. Benzin- und Elektrorasenmäher, Pumpen, Bohrmaschinen, Heckenscheren usw.) ist in der Zeit von 13.00 - 15.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht erlaubt.
  - 2.1.2 Rundfunk- und Fernsehgeräte sind so einzustellen, dass der Nachbar nicht belästigt wird. Das Anbringen von funktechnischen Anlagen und Satellitenschüsseln ist nicht gestattet.
  - 2.1.3 Außerdem sind die Ruhezeiten der hessischen Lärmschutzverordnung einzuhalten.
  - 2.1.4 Auf den Vereinsspielplätzen ist auf die Anlieger Rücksicht zu nehmen.
  - 2.1.5 Türen und Tore der Anlagen sind geschlossen zu halten, soweit es nicht der Bewirtschaftung des Vereinsheimes widerspricht.

- 2.2 Das gesamte Vereinseigentum, gleich ob Zäune, Tore, Vereinsheim, Toilettenanlagen, Mobiliar, Wege und Geräte aller Art, ist sorgfältig und schonend zu behandeln. Vereinseigene Geräte, wie Leitern, Schubkarren und Werkzeuge aller Art sind jeweils sofort nach Gebrauch in gereinigtem Zustand zum Gerätewart zurückzubringen. Jeder Pächter ist für Schäden haftbar, die durch ihn oder von ihm beauftragte Personen verursacht werden.
- 2.3 Hunde sind in den Anlagen an der Leine zu führen. Hundehalter haben dafür zu sorgen, dass ihre Vierbeiner nicht die Anlagen des Vereins verunreinigen und die Nachbarn belästigen.
- 2.4 Jedes Mitglied hat den Weg an seinem Garten unkrautfrei zu halten. Sind zwei Anlieger an einem Weg, gilt dies bis zur Mitte des Weges. Anlieger von Außenzäunen haben diesen ebenfalls unkrautfrei zu halten.
- 2.5 Im Kleingarten darf grundsätzlich kein Hausmüll anfallen. Eventuell anfallender Hausmüll z.B Joghurtbecher, Getränketüten, Speisereste aller Art, Verpackungsmaterial, Flaschen Kunststoffe, Bauschutt, Schrott oder ähnliches sind vom Kleingärtner mit nach Hause zu nehmen und dort zu entsorgen. Alle nicht von Krankheitserregern oder Schädlingen befallenen Pflanzenteile können kompostiert werden. Die Entsorgung von jeglichem Grünschnitt und jeglichem Müll im Wald und auf dem Parkplatz ist eine Ordnungswidrigkeit und kann zur Kündigung der Gartenparzelle führen.
- 2.6 Motorfahrzeuge aller Art dürfen die Anlagenwege nicht befahren. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand die Erlaubnis geben. Dies gilt auch für Lieferfahrzeuge und beladene Fahrzeuge von Mitgliedern. Grundsätzlich dürfen nur die Hauptwege befahren werden.
- 2.7 Die Anlagenwege sind keine Spielplätze für Kinder. Eltern oder Erziehungsberechtigte sind dafür verantwortlich, dass diese Anordnung eingehalten wird. Das Fahrradfahren auf den Anlagenwegen ist nicht gestattet.
- 2.8 Schäden, die durch Kinder an Vereinseinrichtungen entstehen oder von Kindern verursacht werden, gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.
- 2.9 Angelegte Spielplätze sind nur für die Kinder bis zu einem Alter von 12 Jahren zugelassen. Die vorhandenen Spielgeräte werden auf eigene Gefahr benutzt. Fußball- und Basketballspielen ist in sämtlichen Anlagen und Gärten verboten.
- 2.10 Das Betreten fremder Gärten in Abwesenheit und ohne Erlaubnis der Unterpächterin/des Unterpächters ist nicht gestattet Dem geschäftsführenden Vorstand, den Obleuten und den Mitarbeitern des Grünflächenamtes ist das Betreten der Kleingärten jederzeit erlaubt. Es ist nicht gestattet, die Parzellen abzuschließen.
- 2.11 Die Mitteilungen der Anlage und des Vereins werden in den jeweiligen Aushangkästen bekannt gegeben. Sie sind zu beachten.

### **§ 3 Anpflanzungen und Aufwuchs**

- 3.1 Bei der Anpflanzung von Gehölzen ist insbesondere die Größe des Kleingartens zu berücksichtigen. Nachteilige Auswirkungen auf Nachbargärten sind zu vermeiden. Ferner ist darauf zu achten, dass standortgerechte, einheimische Gehölze und Bäume Verwendung finden. Die Bestimmungen des Hessischen Nachbarschaftsrechts in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.
- 3.2 Nadelgehölze jeder Art, Waldbäume, Holunder, Haselnuss, Korkenzieherweiden sind im Kleingarten nicht erlaubt. In jedem Garten ist mindestens 1 Obstbaum zu pflanzen. Gehölze und Bäume, die nach ihrer natürlichen Entwicklung – bei Obstbäumen je nach ihrer Unterlage und am vorgesehenen Standort - eine Größe von mehr als 6 m Höhe und mehr als 4 m Breite erreichen können, dürfen nicht gepflanzt werden. Für das Anpflanzen

von Gehölzen und Bäumen in den Einzelgärten gelten die in § 38,39,40 des Hess. Nachbarschaftsgesetzes genannten Grenzabstände entsprechend gegenüber anderen Einzelgärten und den gemeinschaftlichen Einrichtungen.

- 3.3 Äste und Zweige, die schädigend oder störend in die Nachbargärten oder Anlagenwege hineinragen, sind auf Verlangen des Gartennachbars oder des Vereins zu beseitigen. Kranke Bäume sind einschließlich der Wurzel zu beseitigen.

#### **§ 4 Folgende Grenzabstände sind zu beachten:**

- 4.1 Für die Grenzabstände gelten jeweils die gesetzlichen Bestimmungen.
- 4.2 Bei Ziersträuchern sind folgende Abstände einzuhalten:
- 4.2.1 stark wachsende Ziersträucher 2,00 m insbesondere die Alpenrose (Rhododendron-Hybriden), der Flieder (Syringa vulgaris), die stark wachsenden Pfeifen-Sträucher-falscher Jasmin -(Philadelphus coronarius), Goldglöckchen (Forsythia intermedia) usw.
- 4.2.2 alle übrigen Ziersträucher 1,00 m.
- 4.2.3 sonstige Beerensträucher 1,00 m
- 4.3 Beerenobst:
- 4.3.1 Johannisbeersträucher 1,00 m
- 4.3.2 Stachelbeersträucher 1,00 m
- 4.3.3 Himbeersträucher 1,00 m.
- 4.3.4 Brombeersträucher (nur Spalier) Grenzabstand 2,00 m.
- 4.3.5 Rebstöcke 1,00 m
- 4.4 Lebende Hecken als Sichtschutz zwischen den Gärten:
- 4.4.1 Hecken bis zu 1,20 m Höhe mindestens 0,50 m
- 4.4.2 Hecken bis zu 2,00 m Höhe mindestens 1,00 m
- 4.4.3 Lebende Hecken als Sichtschutz für den Freisitz dürfen nicht höher als 1 m sein.
- 4.4.4 Kernobst (Büsche, Spindel, Viertel- und Halbstamm mit stark wachsender Unterlage) 4,00 m
- 4.4.5 Kernobst/Steinobst (Büsche, Spindel, Viertel- und Halbstamm mit schwach wachsender Unterlage) 3,00 m
- 4.5 Süßkirschen-, Walnuss- und Waldbäume dürfen grundsätzlich nicht angepflanzt werden.
- 4.6 Geeignete Schnittmaßnahmen sind jährlich durchzuführen.
- 4.7 Baumstümpfe stehen lassen ist verboten, vorhandene sind umgehend zu entfernen.
- 4.8 Gärten sind keine Lagerplätze für Gerümpel aller Art. Baumaterial sollte nur kurzfristig gelagert werden.
- 4.9 Vereinseigene Wege müssen freigehalten werden.
- 4.10 Gartenabfälle sind grundsätzlich zu kompostieren. Abfälle, die sich hierzu nicht eignen, müssen umgehend entfernt werden. Komposthaufen sind so anzulegen, dass sie den Nachbarn nicht belästigen.
- 4.11 Den Anordnungen der Obleute und der Begehungskommission ist Folge zu leisten.
- 4.12 Beanstandungen durch das Grünflächen- oder Forstamt sind fristgemäß zu beheben.

- 4.13 Die vorgenannten Einschränkungen gelten nicht für Gehölzpflanzungen auf Gemeinschaftsflächen, wie z.B. Vereinsplatz, Parkplatz etc.
- 4.14 Die Festlegungen in einem Bebauungsplan oder einer behördlichen Genehmigung sind zu beachten.

## **§ 5 Pflanzenschutz**

- 5.1 Die Erkenntnisse des integrierten und des biologischen Pflanzenschutzes sind vorrangig anzuwenden.
- 5.2 Hierzu zählen insbesondere eine naturgemäße Anbauweise, die Auswahl widerstandsfähiger und standortgerechter Pflanzen sowie das Anpflanzen von Vogelschutz- und Bienennährgehölzen. Der Förderung von Nützlingen, die der Verbreitung von Schädlingen Einhalt gebieten können, insbesondere dem Schutz der Vögel und anderer Kleintiere, ist besondere Beachtung zu schenken. Nistmöglichkeiten sind zu schaffen. Eine Winterfütterung wird unter entsprechender Witterungsvoraussetzung empfohlen.
- 5.3 Der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln ist auf unumgängliche Fälle und auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Die Anwendungsbestimmungen der Hersteller sind zu beachten.
- 5.4 Der Einsatz von chemischen Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden) ist verboten.

## **§ 6 Gemeinschaftseinrichtungen**

- 6.1 Der Verein ist für die ordnungsgemäße und fachgerechte Unterhaltung aller der Gemeinschaft dienenden Anlagen und Einrichtungen verantwortlich. Sie sind schonend zu behandeln. Jede Änderung von Anlagen und Einrichtungen, die vom Verpächter zur Verfügung gestellt wurden, darf nur mit Zustimmung der für die Fachaufsicht zuständigen Stelle des Verpächters erfolgen.
- 6.2 Die Anlagenwege sind fachgerecht zu pflegen. Das Befahren mit Kraftfahrzeugen ist verboten. Der Verein kann Ausnahmen zulassen.
- 6.3 Die außerhalb der Anlageneinfriedung liegenden Raine und Pflanzstreifen sind, soweit sie Bestandteil der Pachtfläche sind, ordnungsgemäß und fachgerecht zu pflegen.

## **§ 7 Bauliche Anlagen**

- 7.1 Außer einer Gartenlaube sind alle anderen baulichen Anlagen wie Schwimmbecken, und Mauern unzulässig, soweit sich aus den nachfolgenden Absätzen nichts anderes ergibt.
- 7.2 Bepflanzte Trockenmauern aus Naturstein zum Abstützen von abschüssigem Gelände sind zulässig.
- 7.3 Zulässig sind Grillkamine bis zu einer maximalen Größe von H 1,90 m x B 0,80 m x T 0,60 m. Sie dürfen nicht zum Verbrennen von Holz und Abfällen jeder Art verwendet werden.
- 7.4 Gewächshäuser sind nur bis zu einer Größe von 6 qm zulässig. Eine Zweckentfremdung ist verboten.
- 7.5 Zweitbauten, die nicht mit der Laube verbunden sind und die überdachte Gesamtfläche von 24 m<sup>2</sup> dadurch überschreiten sind unzulässig.
- 7.6 Die Errichtung von Feuchtbiotopen bedarf der Genehmigung durch den Vorstand.
- 7.7 Zulässig ist die Anlage von Feuchtbiotopen in naturnaher Bauweise und Gestaltung (nur PVC-freie Folienabdichtung). Die Größe von max. 8 m<sup>2</sup> und einer Tiefe von 0,80 m darf nicht überschritten werden. Für die Absicherung der Biotope ist der Pächter selbst verantwortlich.

- 7.8 Zulässig sind Frühbeete und Folientunnel, jedoch nur bis zu einer Höhe von 0,50 m.
- 7.9 Zulässig sind freistehende Rankgerüste und nicht überdachte Pergolen. Ihre Höhe darf 2,5 m nicht überschreiten. Es ist nicht erlaubt, diese an zulässigen Einzäunungen zu bauen. Zusammenhängende Sichtschutzwände dürfen maximal eine Breite von 4,00 m haben. Insgesamt dürfen 6,00 m Sichtschutz aufgestellt werden. Es ist 1 Meter Grenzabstand einzuhalten.
- 7.10 Gartenlauben, Einfriedungen der Gesamtanlage und andere bauliche Anlagen im Sinne der hessischen Bauordnung dürfen, unabhängig von einer baurechtlichen und anderen Rechtsvorschriften erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigung, Bewilligung, Erlaubnis, Zustimmung, sonstigen Entscheidungen zuständigen Stelle des Verpächters, nicht errichtet oder wesentlich verändert werden.
- 7.11 Wasservorratsbehälter sind nur bis zu einer Größe von 1000 L zulässig. Sie dürfen nicht zweckentfremdet werden.
- 7.12 Bei vorhandenen Entwässerungsgräben darf der Wasserlauf nicht gehemmt werden. Insbesondere dürfen die Gräben nicht verrohrt, mit Erde, Abfällen oder sonstigen Materialien verfüllt oder mit Sträuchern/Bäumen bepflanzt werden.

## **§ 8 Gartenlauben**

- 8.1 In jeder Gartenparzelle ist es zulässig, eine Gartenlaube in einfacher Holzausführung zu errichten. Sie darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein (§ 3 BKleinG). Die Grundfläche der Gartenlaube einschließlich überdachtem Freisitz darf bei Gärten ab 200 m<sup>2</sup>, einschließlich Freisitz die überdachte Fläche von 24 m<sup>2</sup> nicht überschreiten, bei kleineren Gärten beträgt das Höchstmaß 10% der Gartengröße. Darüber hinaus ist ein Dachüberstand von bis zu 0,30 m zulässig. Größere Dachüberstände gelten als überdachter Freisitz. Es gilt in jedem Fall die Höchstmaße der Kleingartenordnung der Stadt Frankfurt am Main in der jeweils gültigen Fassung.
- 8.2 Die Gartenlaube darf eine Traufhöhe von nicht mehr als 2,25 m und eine Dachhöhe von nicht mehr als 3,50 m haben. Bewohnbare Zwischenstöcke sind nicht zulässig. Eine Unterkellerung und eine Feuerstätte in der Gartenlaube sind nicht zulässig.
- 8.3 In den Monaten vom 01. Juni bis einschließlich 31. August sind jegliche Bautätigkeiten sowie Reparaturarbeiten nicht erlaubt. Ausgenommen hiervon ist die Ausbesserung von Schäden an den Baulichkeiten, die durch Sturm, Regen oder Feuer verursacht wurden. Vor Beginn der Tätigkeit ist der Vorstand zu informieren.

## **§ 9 Toiletten**

- 9.1 Für Fäkalien dürfen in den Gartenparzellen keine Gruben oder Behälter angelegt oder aufgestellt werden. Zulässig ist das Aufstellen von chemischen Toiletten (Camping Toilette) oder Trockenklosetts in der Gartenlaube oder Geräteschuppen.

## **§ 10 Tierhaltung**

- 10.1 Haus- und Kleintiere dürfen in den Kleingärten nicht gehalten werden.
- 10.2 Das Halten von Bienenvölkern ist nur in einem der Kleingartenanlage angemessenen Umfang zulässig. Die Bienenhaltung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Vorstandes. Die gesetzliche Haftung des Bienenhalters bleibt unberührt.
- 10.3 Hunde sind in der Kleingartenanlage an der Leine zuführen. Im Garten sind sie unter Aufsicht zu halten.
- 10.4 Katzen dürfen im Kleingartengelände weder gehalten noch gefüttert werden.

## § 11 Fachaufsicht

- 11.1 Die Fachaufsicht für alle vom Magistrat der Stadt Frankfurt am Main verpachteten Kleingartenflächen obliegt dem Grünflächenamt.
- 11.2 Das Grünflächenamt ist jederzeit berechtigt, im Einvernehmen mit dem Vorstand des Vereins Anlagenbegehungen durchzuführen, um die ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Pflege der Anlage sowie die Einhaltung der Kleingartenordnung zu überprüfen.
- 11.3 In den Anlagen darf weder geschossen werden, noch dürfen Wild oder Vögel in Fallen gefangen werden.

## § 12 Schlussbestimmungen

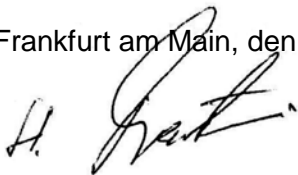
- 12.1 Der Verein ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Nutzung der gesamten Kleingartenanlage. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Einzelgärten nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Kleingartenordnung bewirtschaftet und genutzt werden, erhebliche Bewirtschaftungsmängel und unzulässige Nutzungen abgestellt werden sowie Anpflanzungen, Anlagen und Einrichtungen, die nach dieser Kleingartenordnung unzulässig sind, unverzüglich entfernt werden.
- 12.2 Grobe Verstöße gegen die Gartenordnung, die nach schriftlicher Aufforderung und nach einer angemessenen Frist nicht behoben sind, können wegen vertragswidrigem Verhalten der Unterpächterin/Unterpächters zu einer Kündigung des Unterpachtvertrages und der Mitgliedschaft durch den geschäftsführenden Vorstand führen. Im Falle der Kündigung hat das Mitglied das Recht den Schlichtungsausschuss lt. Satzung innerhalb von 14 Tagen anzurufen.

## § 13 Inkraftsetzung

Diese Gartenordnung wurde den Mitgliedern zur Abstimmung auf der Mitgliederversammlung am 08.04.2017 vorgelegt und beschlossen. Sie tritt mit Zustimmung der Mitglieder am gleichen Tag mit der Vereinssatzung in Kraft und löst die seither gültige Gartenordnung ab.

Sie ist Bestandteil der Satzung.

Frankfurt am Main, den 10.05.2018



Hartwig Treutlein  
1. Vorsitzender